

# RS Vwgh 1996/6/18 96/04/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/01 Konkursordnung

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §38 Abs1;

GewO 1994 §68 Abs1;

GewO 1994 §68 Abs4;

KO §83;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Dem Charakter der nach § 68 GewO 1994 verliehenen Berechtigung als Auszeichnung (Hinweis E 7.11.1980, 2838/79, VwSlg 10287 A/1980) entsprechend handelt es sich dabei, vergleichbar der Gewerbeberechtigung (vgl § 38 Abs 1 GewO 1994), um ein persönliches Recht, das ebenso wie die Gewerbeberechtigung als nicht der Exekution unterworfenen Vermögen des Gemeinschuldners nicht zur Konkursmasse gehört, sodaß sich auch die Befugnisse des Masseverwalters (§ 83 KO) nicht auf dieses Recht beziehen und ihm somit jedenfalls in seiner so zu verstehenden Eigenschaft als Vertreter des Gemeinschuldners kraft eigenen Rechtsanspruches kein subjektives Recht auf Unterbleiben des Widerrufs der dem Gemeinschuldner verliehenen Auszeichnung zukommt (Hinweis B VS 2.7.1981, 671, 672/80, VwSlg 10511 A/1981).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040111.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>